

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen**

#### **1. Grundsätze und Förderabsicht**

Junge Menschen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich außerhalb von schulischen Angeboten fortzubilden und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltung befähigt werden, eine qualifizierte Jugendarbeit zu leisten.

#### **2. Begriffsbestimmung**

Bildungsmaßnahmen sind außerschulische Angebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse, sportliche und musische Angebote sind keine anererkennungsfähigen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

#### **3. Zuschussberechtigte Träger**

Zuschussberechtigt sind

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
2. Kommunen als Maßnahmeträger
3. gemeinnützige, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII

soweit zwischen den vorgenannten Trägern und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen wurde.

#### **4. Voraussetzungen für die Förderung**

##### **4.1. Veranstaltungsdauer**

Förderfähig sind

1. Tagesveranstaltungen, in denen mindestens 4 ½ Zeitstunden inhaltlich gearbeitet wird.
2. mehrtägige Veranstaltung, in denen im Durchschnitt mindestens 4 ½ Zeitstunden inhaltlich gearbeitet wird. Als förderfähig gilt ein Tag dann, wenn er mindestens 3 Zeitstunden inhaltliche Arbeit umfasst.

##### **4.2. Gruppenmerkmale**

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Gruppe aus mindestens 10 Teilnehmern besteht.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen und einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe mit minderjährigen Teilnehmern ist die Betreuung durch weibliche und männliche Mitarbeiter zu gewährleisten.

##### **4.3. Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme soll für Teilnehmer und Betreuer für die Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhalten.

#### 4.4. nicht gefördert werden

1. gesundheitliche Bildungsveranstaltung im Sinne von Ersthelferausbildungen, da die Kosten der Veranstaltungen in der Regel von den gesetzlichen Unfallversicherungen (meist Berufsgenossenschaften) getragen werden.
2. vor Antragsstellung begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen.

### **5. Gegenstand der Förderung**

Folgende Teilnehmer, Leiter und Betreuer können gefördert werden.

#### 5.1. Teilnehmer:

Teilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 15. bis 27. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt, können auch ältere Teilnehmer gefördert werden.

#### 5.2. Leitungskräfte

Der verantwortliche Leiter der Bildungsveranstaltung muss volljährig sein. Sein Wohnort ist für die Förderung nicht relevant.

Er muss Inhaber einer Jugendleitercard (Juleica) sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation<sup>1</sup> nachweisen können.

#### 5.3. Betreuer

Betreuer sind günstigstenfalls Inhaber einer Jugendleitercard. Ihr Wohnort ist für die Förderung nicht relevant.

Die Eignung aller Betreuer ist von Leitung und Träger der Maßnahme zu verantworten. Ihr Einsatz kann nur im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten erfolgen.

### **6. Höhe des Kreiszuschusses**

Der Zuschuss für Bildungsveranstaltungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 6,00 € je Veranstaltungstag.

Leiter, Betreuer und Referenten werden nicht gesondert berechnet sondern finden im jeweiligen Zuschuss der Teilnehmer Berücksichtigung.

Die Summe aller Einnahmen<sup>2</sup> darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

### **7. Zuschussverfahren**

Die Antragsstellung muss bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim Oberbergischen Kreis erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke<sup>3</sup> zu verwenden.

Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Die endgültige Bewilligung sowie die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Prüfung der tatsächlichen Kostenrechnung. Diese ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Formblatts<sup>4</sup> vorzulegen.

### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> z.B. Lehrer, Diakone, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher

<sup>2</sup> Hierzu gehören z.B. Zuwendungen anderer Zuschussgeber, Teilnehmerbeiträge & zweckgebundene Spenden.

<sup>3</sup> siehe [www.obk.de](http://www.obk.de), Stichwort: „Jugendförderung“

<sup>4</sup> siehe [www.obk.de](http://www.obk.de), Stichwort: „Jugendförderung“